



---

## **Ehrenamtsstärkungsgesetz: Höchstbeträge für Steuer- und Beitrags- freiheit von ehrenamtlich Tätigen erhöht**

---

Neue Freibeträge, sowohl im Steuer- als auch im Sozialversicherungsrecht, machen das Ehrenamt attraktiver.

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21.3.2013 erhöht zwei Pauschalbeträge für die Steuerfreiheit. Deshalb wurden zwei Vorschriften des § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) geändert:

- § 3 Nr. 26 EStG bestimmt über die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nebenberuflicher (ehrenamtlicher) Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten.
- Gleiches gilt für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Steuerfrei waren bisher Einnahmen bis zu 2.100 Euro im Jahr. Dieser Betrag ist durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz auf 2.400 Euro erhöht worden.

In § 3 Nr. 26a EStG geht es um Einnahmen aus nebenberuflicher (ehrenamtlicher) Tätigkeit, auf die § 3 Nr. 26 EStG nicht anwendbar ist. Hier war bis-

her ein Betrag von 500 Euro im Jahr maßgebend. Dieser Betrag ist auf 720 Euro im Jahr erhöht worden.

Während es in § 3 Nr. 26 EStG um einen monatlichen Freibetrag von 200 Euro geht, wird in § 3 Nr. 26a EStG ein Freibetrag von 60 Euro im Monat genannt.

### **Achtung: Sozialversicherung**

Die Steuerfreiheit zieht auch die Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung nach sich.

Die Steuerfreiheit ist rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft getreten. Nach Ansicht der Teilnehmer an der Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherung am 13.3.2013 gilt dies nicht für die Beitragsfreiheit. Diese besteht erst seit dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 28.3.2013.

Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 556  
Beiträge 2013 S. 264

